

VERORDNUNG

der Gemeinde Hörbranz zum Schutze des „Hörbranzer Bodenseeufer“ (Beschluss der Gemeindevertretung vom 10. Mai 2006)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die im angeschlossenen Lageplan der Gemeinde Hörbranz markiert dargestellten Flächen von der Eisenbahnlinie bis zum Bodenseeufer - im folgenden mit „Hörbranzer Seeufergebiet“ bezeichnet.

In Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines

Das Hörbranzer Seeufergebiet dient der Bevölkerung sowie Gästen zur Erholung und kann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung dieser Verordnung von jedermann zu diesem Zwecke benützt werden.

§ 3

Verbote

Es ist verboten,

- a) zu kampieren
- b) Feuer zu betreiben, außer an den fest eingerichteten Feuerstellen bei den Liegewiesen
- c) Hunde frei laufen zu lassen oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen
- d) Schilfflächen zu betreten
- e) Abfälle außerhalb der bereitgestellten Sammelbehälter zurückzulassen
- f) zu lärmern und laute technische Geräte zu betreiben

§ 4

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 18. Mai 2006

Der Bürgermeister

Karl Hehle

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Stadt Bregenz
3. Polizeiposten Hörbranz
4. Gemeindeblatt des Bezirkes Bregenz und www.hoerbranz.at zur Veröffentlichung
5. Anschlag an der Amtstafel vom 19.5.2006 – 16.6.2006
6. Verordnungssammlung